

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz  
Tel: (01) 711 00 DW 2257  
Fax: +43 (1) 7158258  
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das  
Bundesministerium für Gesundheitper E-Mail:  
[IIA3@bmg.gv.at](mailto:IIA3@bmg.gv.at)**GZ: BMASK-10307/0026-II/A/4/2013**

Wien, 24.06.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25. Mai 2013, GZ BMG-93400/0038-II/A/3/2013, betreffend das Psychologengesetz 2013 nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt zum Entwurf Stellung:

**Allgemeines:**

Der Entwurf eines Psychologengesetzes 2013 nimmt aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht ausreichend Bezug auf die Tätigkeit von PsychologInnen außerhalb der Gesundheits- und klinischen Psychologie. Insbesondere wird das Feld der Arbeitspsychologie nicht hinreichend deutlich abgegrenzt bzw. es entsteht durch vereinzelte Bezugnahmen doch wieder der Eindruck, dass auch dieses Fachgebiet mit erfasst sein soll.

Der Entwurf lässt in diesem Punkt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass er solche Tätigkeitsbereiche von PsychologInnen gerade nicht regeln will bzw. sind Bezugnahmen auf solche Tätigkeitsbereiche zum Teil auch irreführend, so z.B. wenn in den Erläuterungen zu § 4 ausgeführt wird: „Der *verankerte Titelschutz soll ... eine entsprechende Markttransparenz für die Kunden und Kundinnen im Be-*

*reich der Psychologie gewährleisten, weshalb irreführende Bezeichnungen oder Wortkombinationen, wie beispielsweise Arbeitspsychologie oder Sportpsychologie, verboten sind, da solche Bezeichnungen das Vorliegen eines Studienabschlusses in Psychologie suggerieren.“* In diesem Zusammenhang wird um Klarstellung ersucht, dass die Zertifizierungen zur Arbeitspsychologin/zum Arbeitspsychologen, wie sie derzeit durch Berufsverbände erfolgt, damit nicht in Frage gestellt ist.

Im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes soll die Arbeitspsychologie nach ASchG einen anderen Beitrag als die Gesundheitspsychologie zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz leisten, was differenzierte Ausbildungen und Handlungsfelder erfordert, der vorliegende Entwurf bietet dazu aber keine Aufschlüsse. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hält es vor dem Hintergrund der Bedeutung der Arbeitspsychologie, wie sie zuletzt in der mit 1.1.2013 in Kraft getretenen Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes deutlich zum Ausdruck gekommen ist, für erforderlich, auch diesen Tätigkeitsbereich durch eine klare Abgrenzung von anderen Fächern der Psychologie zu definieren und Ausbildungsinhalte sowie Tätigkeitsanforderungen festzulegen. Dies muss nicht zwingend im vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen, sollte aber in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden.

Der gegenständliche Entwurf enthält Vorschriften über die nachzuweisende physische und psychische Eignung der PsychologInnen, beispielsweise in § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 den Nachweis der physischen und psychischen Eignung der Ausbildungseinrichtung gegenüber.

Es wird nicht übersehen, dass das Vorliegen einer Behinderung selbstverständlich nicht als Eignungshindernis oder Ausschließungsgrund gilt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass es im konkreten Einzelfall zu keinen unsachlichen Differenzierungen allein auf Grund des Vorliegens einer Behinderung kommt.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 8:**

Nach § 8 ist die postgraduelle Ausbildung in der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie - unter Einrechnung des praktischen fachlichen Kompetenzerwerbs im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses - mit insgesamt fünf Jahren beschränkt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz stellt sich hier grundsätzlich die **Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Begründung eines Arbeitsverhältnisses** nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 lit. a/sublit. aa oder § 8 Abs. 2 lit. b/sublit. ba **zwar binnen der fünf Jahre erfolgt, jedoch der Abschluss**

**der praktischen Ausbildung im erforderlichen Mindestausmaß erst nach Ablauf der fünfjährigen Rahmenfrist möglich ist.** Nach § 8 Abs. 3 sollen lediglich die in den Z 1 bis 6 angeführten Zeiten berücksichtigungswürdige Gründe für eine mögliche Überschreitung der fünfjährigen Gesamtdauer der Ausbildung im Ausmaß der nachweislich erfolgten notwendigen Unterbrechung darstellen.

Die Bedachtnahme auf eine Schwangerschaft und Betreuung des Kleinstkindes in § 8 Abs. 3 Z 4 wird grundsätzlich sehr begrüßt; allerdings ist dazu Folgendes näher auszuführen: Im Gesetzestext des § 8 Abs. 3 Z 4 ist der **Ausdruck „Beschäftigungsverbote gemäß Mutterschutzgesetz“ zu unbestimmt.** Das MSchG kennt unterschiedliche Arten von Beschäftigungsverboten, aber auch Beschäftigungsbeschränkungen. Solche Beschäftigungsbeschränkungen auf Grund einer Gefährdung iSd §§ 4 oder 4a MSchG könnten den Erwerb der geforderten praktischen Fachausbildungstätigkeit ebenfalls erschweren. Gleichzuhalten wäre auch eine Arbeitsunfähigkeit iSd. § 5 Abs. 2 MSchG.

Nach § 8 Abs. 3 Z 6 stellt die „Zeit einer Familienhospizkarenz oder –freistellung“ einen Grund für die Überschreitung der fünfjährigen Gesamtdauer dar. In formaler Hinsicht ist anzumerken, dass es richtig jedenfalls **„Familienhospizkarenz oder –teilzeit“** zu lauten hätte. Weiters wird angeregt, diese Ziffer wie folgt zu formulieren: „einer Familienhospizkarenz oder –teilzeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen“.

Da im vorliegenden Entwurf Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 zur Gänze fehlen, kann die Zielsetzung dieser Bestimmung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz lässt sich aus den in § 8 Abs. 3 angeführten Zeiten für Arbeitnehmer/innen allerdings die Wertung ablesen, dass jedenfalls Zeiten einer längeren Verhinderung während der praktischen Ausbildung, die auf einem arbeitsrechtlichen Rechtsanspruch beruhen (Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß MSchG, Elternkarenz nach dem MSchG/VKG sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz nach dem AVRAG) als neutrale Zeiten zu werten und nicht auf die fünfjährige Dauer der Ausbildung anzurechnen sind. Im Hinblick darauf sowie insbesondere im Hinblick auf die Anführung der Familienhospizkarenz oder –teilzeit wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Katalog der als „zeitneutral“ zu wertenden Verhinderungszeiten jedenfalls **um die – mit dem derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen ARÄG 2013 – mit 1.1.2014 neu zu schaffende Pflegekarenz oder --teilzeit gemäß dem AVRAG zu ergänzen.**

Mangels näherer Erörterungen scheint weiters unklar, ob jede Erkrankung oder nur Erkrankungen über einen längeren Zeitraum auf die fünfjährige Gesamtdauer durchschlagen. Soll durch § 8 Abs. 3 Z 1 jede Erkrankung erfasst werden, sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz klargestellt werden, dass - neben dem Fall der Erkrankung - **auch die** von der Dauer

vergleichbaren Zeiten einer **Pflegefreistellung** nach dem UrlG von § 8 Abs. 3 **erfasst** sind. Sollten durch § 8 Abs. 3 Z 1 hingegen nur längere Erkrankungen erfasst sein, wäre dies näher zu determinieren.

In den Materialien zu § 8 müsste es auf Seite 17 im ersten Absatz in der letzten Zeile statt „Prüfungskandidainnen“ richtig „Prüfungskandidatinnen“ lauten.

### **Zu § 10:**

Nach dieser Bestimmung ist der Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz im Bereich der Gesundheitspsychologie und/oder der klinischen Psychologie im Rahmen eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zu erwerben. Gesetzlich klarge stellt wird, dass grundsätzlich nur ein dreimaliger Wechsel der Ausbildungsstätte zulässig ist.

Allerdings halten die Erläuterungen zu dieser Bestimmung fest, dass die Dauer eines Arbeitsverhältnisses zumindest 300 Stunden umfassen soll. Nach den Erläuterungen soll diese Mindestdauer gewährleisten, dass ein rascher Einblick in Tätigkeitsfelder gewonnen und der berufliche Alltag in einem Institut / einer Einzelpraxis praktisch erfahren wird, weiters wird in diesem Zusammenhang die „sinnvolle Einbindung in ein Team und die Betreuung von Patientinnen und Patienten über einen längeren Zeitraum“ angeführt. Soweit ersichtlich, findet sich das Erfordernis einer zumindest 300-stündigen Zusammenarbeit zum Erwerb von Mitarbeiter/innen- und teambezogenen Aufgaben lediglich im Rahmen der praktischen Ausbildung für den Bereich der Gesundheitspsychologie (§ 15 Abs. 1 lit. d des Entwurfs); für die praktische Ausbildung im Bereich der klinischen Psychologie fehlt eine derartige vergleichbare Anordnung.

Es sollte daher aus Gründen der Transparenz/Rechtssicherheit **gesetzlich klarge stellt** werden, dass das **Mindestausmaß von 300 Stunden** praktischer Ausbildung je Arbeitsverhältnis gleichermaßen gilt für den Bereich der Gesundheitspsychologie wie auch der klinischen Psychologie.

Eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	Qp6zda3gG/Kw5QkfiE2ZHR7eQXXBRhWiuHTYpuPWixJFt8Dah+FIIFeK+uL5ulP+eTR R1NHcsPkZUKpOc4INZug7gQ/q7KZHDen9AovszwvVHK3ty3vQi2HZgqNoggjCbDyOig ADVIZN+sxsmdotWgLBjC2EbQAGxQ2gs+hM61g=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-24T12:56:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	

Signaturwert	cQJ6lsvPZ0+SBz22BGQTQgQZNoM/Yewr3lJnUmTLmmlIFa8fJKZOx/UjWTEkIEhuJwW Do4ZQMPxp0COZL0Kloa75byWvWniq8Qn/DxEjuth+8SA/SxRRJ0+VBhwLYgr+HoHVF3 Xhy9L2NC4T3FUpaqptgvMrd238oHqavADOA8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-24T13:04:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	